

Jagdpachtvertrag

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Jagdbezirk Nr.

als

- Niederwildrevier -

Zwischen der Jagdgenossenschaft

vertreten durch

(Verpächter)

und

1. dem in
2. dem in
3. dem in

wird im Wege –der öffentlichen Ausbietung- der Pachtverlängerung – der freihändigen Verpachtung- folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.
- (3) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbstständiger Jagdbogen zu sein, so erlischt dieser Vertrag.

- (4) Der - Die Pächter können den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 595 des Bürgerlichen Gesetzbuches kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 2

- (1) Der verpachtete Jagdbogen wird wie folgt beschrieben:

Siehe beiliegende Größenbeschreibung.

- (2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

- (3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa ha jagdbare Fläche verpachtet. Gemäß § 11 Abs. (3) BJagdG entfallen davon anteilig auf:

- | | | | |
|----|----|-----|--|
| 1. | ha | | |
| 2. | ha | als | Pächter, Unterpächter, Mitpächter, Inhaber eines entgeltlichen oder ständigen Jagdscheines |
| 3. | ha | | |

- (4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen

ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

§ 3

- (1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung abtreten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

.....

- (2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung abcheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

.....

§ 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem und wird auf festgesetzt.

Das Pachtverhältnis beginnt am und endet am .

§ 5

- (1) Der Pachtpreis wird auf **Euro**, in Buchstaben: Euro, jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die Jagdgenossenschaft zu zahlen.

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind.

- (2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6

- (1) Der –Die- Pächter darf –dürfen- zusammen höchstens unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben. Hierbei zählt der für einen angestellten Jäger erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit.
- (2) Die Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung durch die untere Jagdbehörde zulässig.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern und - in verpachteten Jagdbezirken - von dem Verpächter zu unterzeichnen.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in den Absätzen 1 bis 3 berechtigen den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

§ 7

Der Pächter ist zum Wildschadenersatz auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu verpflichtet.

§ 8

Es werden ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart:

§ 9

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
 - a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - c) der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück einschließlich der getrennten aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse länger als 3 Monate im Verzug ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung aufgrund von Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses § 13 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.
- (4) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 10

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so erlischt das Jagdpachtverhältnis mit Ablauf des Jagdjahres, in dem der Tod des Pächters eingetreten ist. Vom Tod des Pächters an bis zur Beendigung des Jagdpachtverhältnisses gilt Art. 20 des Bayerischen Jagdgesetzes.

§ 11

Der Vertrag bleibt im Fall des Todes eines Mitpächters oder, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, im übrigen bestehen. Die übrigen Mitpächter übernehmen in vollem Umfang die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitpächters. Das gilt nicht, soweit der Vertrag infolge Ausscheidens des Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht mehr entspricht und dieser Mangel nicht bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres behoben wird. Ist einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge außergewöhnlicher Umstände, die durch das Ausscheiden eines Pächters eingetreten sind, nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 595 BGB) kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erklärt werden, für den sie zulässig ist.

§ 12

Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

, den

Ort • Datum

(Verpächter)

(Pächter)

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. (1) des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht erhoben.

Lauf a. d. Pegnitz,

Ort • Datum

Landratsamt Nürnberger Land

Zuständige Behörde

Gebühr:

10,-- €